



**Parlamentarische Initiative Jaap van Dam, Gais, und Peter Graf, Speicher; Standesinitiative:
Gesetzliche Grundlagen für Road-Pricing sowie Aufnahme N25 in STEP; Vorprüfungsbericht**

Laut Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) sind parlamentarische Initiativen im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss. Zuständig ist die Kantonskanzlei (Art. 14 Abs. 1 der Organisationsverordnung, OrV; bGS 142.121).

Am 3. September 2025 reichten Kantonsrat Jaap van Dam, Gais, und Kantonsrat Peter Graf, Speicher, einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Standesinitiative zur Vorprüfung ein. Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei hat den ausgearbeiteten Entwurf per 3. September 2025 materiell überprüft und formell bereinigt.

Die Vorprüfung durch den Rechtsdienst der Kantonskanzlei beschränkt sich auf Aspekte des kantonalen Rechts. Zur Frage der Zulässigkeit der Standesinitiative nach Bundesrecht nimmt der Rechtsdienst keine Stellung; diese Vorprüfung fällt in die Zuständigkeit der Bundesversammlung (vgl. Art. 115 ff. Bundesgesetz über die Bundesversammlung; SR 171.10).

Herisau, 3. September 2025

Thomas Frey